



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170| 55021 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

14. Februar 2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
3333-0002#2020/0003-0701 725-4.0010		Matthias Endel Matthias.Endel@mffki.rlp.de	06131/16-5105 06131/16-175105

Viertes Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes – Sondermittel 2024 für die kommunale Fluchtaufnahme in Höhe von 267,2 Mio. Euro – Hinweis zur Auszahlung und Verbuchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24. Januar 2024 hat der rheinland-pfälzische Landtag das „Vierte Landesgesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes“ (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, [LT-Drs. 18/8245](#), geändert durch den Änderungsantrag der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, [LT-Drs. 18/8600](#)) verabschiedet, das am 07. Februar 2024 (GVBl. für Rheinland-Pfalz Nr. 4, S. 45) verkündet wurde.

Nachfolgend weise ich Sie auf die Neufassung des § 3c und den neu eingefügten § 3e des Landesaufnahmegesetzes hin und übermittele Ihnen ergänzende Hinweise zur landesseitigen Umsetzung der nunmehr kurzfristig anstehenden Sonderzahlungen. Bitte beachten Sie, dass im Nachfolgenden §§ ohne Gesetzesbezeichnung solche des neuen Landesaufnahmegesetzes sind.



ELEKTRONISCHER BRIEF

1. Zahlung von 267,2 Mio. Euro im Jahr 2024 auf Grundlage der §§ 3c, 3e

Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten im **Jahr 2024 Sondermittel für den Bereich der Fluchtaufnahme** in Höhe von insgesamt **267,2 Mio. Euro** auf Grundlage der Neufassung des § 3c und des neu eingefügten § 3e. Diese Mittel dienen ausweislich des gesetzlichen Zahlungswecks der Stärkung der kommunalen Fluchtaufnahme in den Bereichen der Aufnahme, Unterbringung und Integration.

Das Land geht davon aus, dass neben den Bereichen Aufnahme und Unterbringung ein angemessener Anteil der Mittel für Integrationsmaßnahmen und somit für einen wichtigen Bereich kommunalen Handelns eingesetzt wird. Die kommunale Freiheit bei der Wahl und der konkreten Ausgestaltung der Integrationsmaßnahmen bleibt unberührt.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 267,2 Mio. Euro setzt sich wie folgt zusammen:

- Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten zum einen über den neuen **§ 3c** eine **Landespauschale** für das Jahr 2024 aus originären Landesmitteln in Höhe von **200 Mio. Euro** für die Aufwendungen in den Kernbereichen der **Aufnahme** und **Unterbringung** sowie der **kommunalen Integrationsarbeit** vor dem Hintergrund der fortwirkenden Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf die kommunale Fluchtaufnahme.
- Weiterhin wird das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten über den neuen **§ 3e** im Jahr 2024 einen Betrag in Höhe von **67,2 Mio. Euro** bereitstellen und diese somit vollständig an den im Saldo auf Rheinland-Pfalz entfallenden Zahlungen des Bundes für den Bereich der Fluchtaufnahme im Jahr 2024 beteiligen. Die Grundlage hierfür bildet der



ELEKTRONISCHER BRIEF

Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 06. November 2023 und die hierbei vereinbarten dynamisierten Regelzahlungen des Bundes ab dem Jahr 2024 in Höhe von 7.500 Euro pro Asylerstantragstellung (vgl. [LT-Drs. 18/8245](#), S. 5 f.).

Die Sonderzahlung des Jahres 2024 erfolgt ergänzend zu den regulären Zahlungen auf Grundlage des Landesaufnahmegesetzes.

2. Hinweise zur Verteilung der 267,2 Mio. Euro

Das Gesetz sieht – wie auch in den vergangenen Jahren – eine **differenzierte Verteilung** der vom Land bereitgestellten 267,2 Mio. Euro auf die Landkreise und kreisfreien Städte vor, um den verschieden gearteten kommunalen Belastungen Rechnung zu tragen.

- Daher werden von der Landespauschale 2024 in Höhe von 200 Mio. Euro jeweils stichtagsbezogen nach § 3c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 rund **Zweidrittel der Mittel** (131,3 Mio. Euro) auf Basis eines einwohnerbezogenen Schlüssels und nach § 3c Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 rund **ein Drittel der Mittel** (65,7 Mio. Euro) unter Berücksichtigung der heterogenen Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine auf Basis des Ausländerzentralregisters verteilt ([LT-Drs. 18/8245, S. 8 f.](#)).
- Die Aufteilung der Mittel für die Standortkommunen von Aufnahmeeinrichtungen des Landes in Höhe von 3 Mio. Euro als Teil der Landespauschale 2024 erfolgt nach Maßgabe des § 3c Abs. 2 Satz 2 durch Entscheidung des MFFKI im Verhältnis der Größe der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung.



ELEKTRONISCHER BRIEF

- Die Verteilung der vom Land bereitgestellten 67,2 Mio. Euro erfolgt hingegen – analog zur Verteilung der 35 Mio. Euro Pauschale nach § 3 Abs. 2 – auf Grundlage der rein einwohnerbasierten Verteilquote nach § 3e Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2.

Die kommunenscharfe Aufteilung der Mittel nach §§ 3c, 3e ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

3. Auszahlungszeitpunkt

Durch eine explizite gesetzliche Regelung zum Auszahlungszeitpunkt in Gestalt des neuen § 3c Abs. 3 und § 3e Satz 3 wird gewährleistet, dass die Auszahlung zeitnah, d.h. innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten der Änderung des Landesaufnahmegesetzes, erfolgt. Der frühe Auszahlungszeitpunkt gewährleistet für die kommunale Fluchtaufnahme bereits frühzeitig im Jahr 2024 die finanzielle Planungssicherheit, um den aktuell bestehenden Herausforderungen begegnen zu können.

Ausgenommen hiervon ist nach § 3c Abs. 3 lediglich die zweite Tranche in Höhe von 1,5 Mio. Euro für die Standortkommunen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 3c Abs. 2, die spätestens bis zum 30. November 2024 zu zahlen ist, um insbesondere die unterjährige Entwicklung der Aufnahmeeinrichtungen des Landes angemessen berücksichtigen zu können.

4. Hinweise zum Beteiligungsumfang der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände an der Landespauschale 2024 nach § 3c

- a. Nach § 3c Abs. 1 Satz 3 beteiligen die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände auf ihrem Gebiet an den Zahlungen nach § 3c Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Höhe von 197 Mio. Euro in angemessenem Umfang. Die Angemessenheit der Beteiligung ist ausweislich der



ELEKTRONISCHER BRIEF

Gesetzesbegründung unter Würdigung der Verteilung der jeweiligen Kostenlasten und der konkreten intrakommunalen Aufgabenverteilungen des Landkreises sowie seiner nachgeordneten Gebietskörperschaften in den Bereichen der Aufnahme, Unterbringung und Integration der nach § 1 Abs. 1 zugewiesenen Personen zu bestimmen.

Bei der Bestimmung der Angemessenheit des Beteiligungsumfangs der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände nach § 3c Abs. 1 Satz 3 ist im Rahmen einer Gesamtschau auch die anteilige Zahlung an den Kreis nach § 3e zu berücksichtigen. Hintergrund ist, dass eine gesetzliche Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an der Landeszuweisung nach § 3e nicht vorgesehen ist, da diese Regelung landesintern die asylverfahrensspezifische Pauschale des Bundes für das Jahr 2024 nachbildet. Exklusiver Adressat der Zahlung nach § 3e sind daher die Landkreise und kreisfreien Städte, da diese nach § 2 Abs. 4 Halbsatz 2 Landesaufnahmegesetz Kostenträger bei der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und somit auch originärer Adressat der mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen regulären Kostentragung im Rahmen des Landesaufnahmegesetzes sind.

Daher ist bei der Bestimmung der Angemessenheit des Beteiligungsumfangs nach § 3c Abs. 1 Satz 3 der exklusive Erhalt der Sondermittel nach § 3e ohne den festgeschriebenen Beteiligungsumfang des nachgeordneten Bereichs als ein den jeweiligen Kreis entlastender Faktor zu würdigen, zumal sich die Sondermittel nach § 3e auch auf das Querschnittsfeld der Integration beziehen.

- b.** In Bezug auf die AfA-Pauschale des Jahres 2024 verlangt § 3c Abs. 2 Satz 3, dass die Landkreise die Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrem Kreisgebiet, die Standortkommunen von Aufnahmeeinrichtungen sind, in angemessenem Umfang und damit unter Würdigung der konkreten



ELEKTRONISCHER BRIEF

Bedarfslage der Standortkommune an der Zuwendung beteiligen. Die Beurteilung der Angemessenheit des Beteiligungsumfangs soll hierbei ausweislich der Gesetzesbegründung die aktuellen und zu erwartenden Mehrbelastungen der Standortkommune im Verhältnis zu den finanziellen und infrastrukturellen Mehrbelastungen anderer kreisangehöriger Gebietskörperschaften oder des Landkreises selbst berücksichtigen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass insbesondere die kreisangehörigen Kommunen an der Sonderzahlung partizipieren, in deren Bereich eine Aufnahmeeinrichtung des Landes angesiedelt ist und hierdurch regelhaft gesteigerte oder gesonderte örtliche Bedarfslagen eintreten.

5. Buchungshinweise:

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport wird im Hinblick auf eine sachgerechte Zuordnung und Buchung empfohlen, die Zuwendung wie folgt zuzuordnen:

§ 3c Landesaufnahmegesetz:

Gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 dient die Einmalzahlung zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration der nach § 1 Abs. 1 aufgenommenen Personen.

Land zahlt an Landkreis / kreisfreie Stadt:

Produktgruppe: 313

Konto: 4239(1) / 6239(1)

Landkreis zahlt an Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde:

Produktgruppe: 313

Konto: 5581 / 7581



ELEKTRONISCHER BRIEF

Verbandsgemeinde / verbandsfreie Gemeinde erhält Geld vom Landkreis:

Produktgruppe: 313

Konto: 4239(2) / 6239(2)

Verbandsgemeinde zahlt Geld an Ortsgemeinde:

Produktgruppe: 313

Konto: 5581 / 7581

Ortsgemeinde erhält Geld von Verbandsgemeinde:

Produktgruppe: 313

Konto: 4239(3) / 6239(3)

§ 3e Landesaufnahmegesetz:

Gemäß § 3e dient die Einmalzahlung zur Unterstützung bei der Aufnahme, Unterbringung und Integration von zugewiesenen Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 1 bis 3.

Land zahlt an Landkreis / kreisfreie Stadt:

Produktgruppe: 313

Konto: 4239(1) / 6239(1)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

7

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-das-ministerium/datenschutz>